

**Vierte Satzung zur Änderung der  
fachspezifischen Studien- und Prüfungs-  
ordnung für den integrierten  
Bachelor- Studiengang im  
Fach Rechtswissenschaft  
an der Universität Potsdam**

**Vom 26. Januar 2022**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]), und Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 10) am 26. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

**Artikel I**

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Bachelor-Studiengang im Fach Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 12. Dezember 2012 (AmBek. UP Nr. 15/2013 S. 966), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2020 (AmBek. UP Nr. 12/2020 S. 652), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhalt wird wie folgt ersetzt:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich - Ergänzende Anwendung der BAMA-O
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Profulfach
- § 6a Bachelorarbeit
- § 7 Benotung

- § 8 Deutsch-Französischer-Studiengang
- § 9 Aufnahme des Studiums, Anerkennung von Leistungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anhang I: Modulkatalog

Anhang II: Studienverlaufsplan

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 wird nach Satz 3 Folgendes eingefügt:

„Die Zählung der Fachsemester im Bachelorstudien- gang folgt der Zählung der Fachsemester im Studi- engang Rechtswissenschaft. Bei Anträgen auf Im- matriculation für ein höheres Fachsemester entschei- det der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Fest- stellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstu- fung) für den Studiengang Rechtswissenschaft; im Übrigen gilt § 1 Abs. 5 und 6 der Immatrikulations- ordnung.“

b) In § 1 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Die dem Studienbüro nach § 8 Abs. 5 BAMA- O zugewiesenen Aufgaben der BAMA-O nimmt für diesen Studiengang das Büro für Studien- und Prü- fungsangelegenheiten der Juristischen Fakultät wahr.“

3. In § 2 werden die Sätze 5 bis 7 wie folgt ersetzt:

„Die Studierenden erwerben Kenntnisse in allen grundlegenden Bereichen des Zivilrechts, öffentli- chen Rechts und Strafrechts. Hinzu treten Kennt- nisse in den juristischen Grundlagenfächern sowie Basiskenntnisse in einem gewählten juristischen Profulfach, das auch Bezüge zu außerjuristischen Fachinhalten aufweist. Durch den Studiengang wer- den methodische Fähigkeiten zur Beurteilung und Lösung komplexer Rechtsprobleme erworben. Zu- dem wird die Anwendung juristischer Kenntnisse in einer Vielzahl von Lebensbereichen vermittelt und eingeübt. Im Rahmen des Studiums werden soziale und personale Kompetenzen in fachnahen Bereichen wie Konfliktmanagement, Rhetorik, Selbstorganisa- tion, aber auch juristische Fremdsprachenkompeten- zen erworben. Die von den Studierenden zu erwer- benden Kompetenzen ergeben sich aus den Beschreibungen der einzelnen Module im Modulkata- log in Anhang 1 zu dieser Ordnung. Durch die er- worbenen Kompetenzen werden die Studierenden in die Lage versetzt, in einer Vielzahl von Unterneh- men, insbesondere im Rahmen von Rechtsberatung und juristisch geprägter Problemanalyse, zu arbei- ten.“

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. März 2022.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Modultabelle in § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) hinter der Wendung „I. Pflichtmodule“ wird die Zahl „108“ durch die Zahl „102“ ersetzt

bb) die Zeile

BA	Schwerpunktbereich/Bachelorarbeit	18
----	-----------------------------------	----

wird durch folgende Zeile ersetzt:

SP	Schwerpunktbereich	12
----	--------------------	----

cc) nach der Zeile „S III Strafrecht Besonderer Teil“ wird folgende Zeile eingefügt.

<b>III Bachelorarbeit (6 LP)</b>
----------------------------------

b) In § 5 Abs. 5 wird das Wort „/Bachelorarbeit“ gestrichen und die Angabe „BA“ durch die Angabe „SP“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „36“ durch die Zahl „30“ und die Angabe „18 LP (inklusive 6 LP für die Bachelorarbeit)“ durch die Angabe „12 LP“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere komplementäre Themen- und Fachgebiete bestimmen, die von den Studierenden gewählt werden können.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

6. Nach § 6 wird folgender Paragraf eingefügt:

**„§ 6a Bachelorarbeit**

Sobald die bzw. der Studierende 132 Leistungspunkte erworben hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit entstammt einem juristischen Schwerpunktbereich und kann Bezüge zur außerjuristischen Profilfachgruppe aufweisen. In besonders begründeten Fällen kann die Bachelorarbeit auch im Rahmen der studierten Profilfachgruppe angefertigt werden. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 LP.“

7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9 Aufnahme des Studiums**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr

Studium der Rechtswissenschaft nach dem 30. September 2013 an der Universität Potsdam aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium zur ersten juristischen Prüfung bereits erfolgreich beendet oder die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium nach dieser Ordnung nicht aufnehmen und den Grad des „LL.B.“ nach dieser Ordnung nicht erwerben.“

8. In Anlage I Modulkatalog wird das Modul „BA - Schwerpunkt und Bachelorarbeit“ durch das Modul „SP - Schwerpunktbereich“ ersetzt:

<b>Name des Moduls: SP - Schwerpunkt</b>		Anzahl der Leistungspunkte (LP) 12		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	Der Schwerpunktbereich gibt den Studierenden die Möglichkeit, im Sinne einer ersten Profilierung einen eigenen Akzent im rechtswissenschaftlichen Studium zu setzen. Das Studium der Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) wird in einem ausgewählten Bereich vertieft und insbesondere durch die Wahl eines komplementären, nichtjuristischen Profilsfachs um interdisziplinäre und internationale Bezüge bereichert. Neben der wissenschaftlichen Spezialisierung, besteht die Möglichkeit einer ersten Konkretisierung der beruflichen Präferenzen.			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Klausur im Rahmen einer Lehrveranstaltung zum Schwerpunktbereich - 180 min. -			
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):	210			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in Semesterwochenstunden (SWS))	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Lehrveranstaltungen zu einem der Schwerpunktbereiche nach der StudO (erste juristische Prüfung)	10	keine	keine	keine
Häufigkeit des Angebots:		jedes Semester (WiSe/SoSe)		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine		
Anbietende Lehrinheit(en):		Rechtswissenschaften		

9. Anlage II - Studienverlaufsplan wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle „5. Fachsemester“ wird die Angabe „BA“ durch die Angabe „SP“ ersetzt.

b) Die Tabelle „6. Fachsemester“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „BA“ wird wie folgt neu gefasst:

SP	Schwerpunktbereich II	1	6
----	-----------------------	---	---

bb) In der Zeile „Wahlpflichtfachbereich“ wird in der Spalte „LP“ die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

cc) Nach der Zeile „Wahlpflichtfachbereich“ wird folgende Zeile angefügt:

<b>Bachelorarbeit</b>			<b>6</b>
-----------------------	--	--	----------

## **Artikel II**

(1) Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1, findet Art. 1 Nr. 4 bis 9 erst Anwendung auf alle Studierenden im integrierten Bachelorstudiengang im Fach Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.

## **Artikel III**

Der Dekan der Juristischen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Bachelor-Studiengang im Fach Rechtswissenschaft in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.